

VEREINBARUNG

über die ambulante Behandlung rheumakrankter Patienten

Zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KVH)**,

der **AOK Hamburg**,
zugleich für die Bundesknappschaft,

dem **BKK Landesverband NORD**,

der **Krankenkasse für den Gartenbau**
handelnd als Landesverband für die landwirtschaftliche Krankenversicherung

und

der **See-Krankenkasse**

vom 28. Februar 1995
in der Fassung des 1. Nachtrages vom 22. Mai 2006

Präambel

Ziel der Vereinbarung ist die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Versorgung Kranker mit entzündlich-rheumatischen Erkrankungen, die einer Basis-Therapie bedürfen, sowie die Vermeidung von diesbezüglichen Krankenhauseinweisungen.

§ 1

Unter rheumatologischer Basistherapie im Sinne dieser Vereinbarung ist der Einsatz von Langzeittherapeutika bei progredienten rheumatischen Systemerkrankungen zu verstehen, wenn nicht-steroidale Antirheumatika nur unzureichend wirken. Diese sogenannten Basistherapeutika bedürfen einer sorgfältigen Indikation und strengen Überwachung.

§ 2

Für die Einleitung und/oder kontinuierliche Durchführung einer sogenannten Basistherapie bei Fällen rheumatoider Arthritis (= chronische Polyarthritis) einschließlich ihrer Sonderformen sowie von Kollagenosen, die Koordinierung der diesbezüglichen krankengymnastischen und ergotherapeutischen Maßnahmen sowie der sozialmedizinischen Betreuung wird ein Zuschlag in Höhe von 20,45 €je Quartal gezahlt.

§ 3

(1) Die Abrechnung des Zuschlages nach § 2 bedarf der vorherigen Genehmigung durch die KVH.

(2) Voraussetzung für die Genehmigung nach Satz 1 ist

- a) Zulassung als Vertragsarzt
- b) die Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung als Internist mit der Teilgebietsbezeichnung „Rheumatologie“ oder als Kinderarzt mit der Teilgebietsbezeichnung „Kinderrheumatologie“,
- c) ein Anteil von mindestens 50 % Rheumatikern an den Patienten der Praxis,
- d) die regelmäßige Teilnahme an rheumatologisch ausgerichteten Fortbildungsveranstaltungen/Qualitätszirkeln mindestens viermal jährlich (die Teilnahme ist der KVH nachzuweisen).

(3) Die Genehmigung nach Abs. 1 kann widerrufen werden, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 4

(1) Diese Vereinbarung tritt am 1.1.1995 in Kraft. Sie ersetzt die bis zum 31.12.1994 gültige Modellvereinbarung über ambulante Behandlung rheumakrankter Patienten vom 3.8.1992

(2) Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden.